



Nr. 03 / 2016

Methodenbewertung

## **PET/CT bei malignen Lymphomen soll erprobt werden**

**Berlin, 21. Januar 2016** – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat heute die Beratungen zu einer Richtlinie aufgenommen, in der die Eckpunkte einer Studie zur Erprobung der PET/CT in der Diagnostik maligner Lymphome (Lymphdrüsenkrebs) festgelegt werden. Nach Ansicht des G-BA hat die PET/CT das Potenzial, eine Knochenmarksbiopsie zumindest teilweise ersetzen zu können. Darüber hinaus geht der G-BA davon aus, dass eine klinische Studie geplant werden kann, die eine abschließende Bewertung des Nutzens dieser Methode auf einem ausreichend sicheren Erkenntnisniveau erlaubt.

„Der zuständige Unterausschuss wird die Beratungen für eine Erprobungs-Richtlinie voraussichtlich im November 2016 abschließen. Voraussetzung hier ist jedoch, dass die Hersteller von PET/CT-Geräten die mit der Erprobung verbundenen Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Studie in angemessenem Umfang übernehmen. Eine entsprechende Bekanntmachung, auf die sich interessierte Unternehmen melden können, werden wir in Kürze veröffentlichen. In Anbetracht des zu erwartenden Erkenntnisgewinns hoffen wir im Interesse der betroffenen Patienten sehr, dass sich die entsprechenden Hersteller an den Kosten dieser Erprobungsstudie beteiligen werden. Nach Auswertung der Studienergebnisse wird der G-BA darüber entscheiden, ob und inwieweit die erprobte Methode Teil des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung wird“, sagte Dr. Harald Deisler, unparteiisches Mitglied und Vorsitzender des Unterausschusses Methodenbewertung des G-BA, heute in Berlin.

Im Rahmen der Erprobung der PET/CT in der Diagnostik maligner Lymphome tragen die gesetzlichen Krankenkassen für die Studienteilnehmer die Kosten der Untersuchung. Die studienbedingten Kosten sind in angemessenem Umfang von den Herstellern der PET/CT-Geräte beziehungsweise sonstigen Anbietern der Methode zu tragen. Kommt keine Kostentragung mit diesen, wirtschaftlich an der Erbringung der Methode interessierten Unternehmen zustande, kann die Erprobungsstudie nicht durchgeführt werden. Diesem Sachverhalt liegt eine Regelung des Gesetzgebers in § 137e Abs. 6 SGB V zu Grunde.

Die Positronenemissionstomographie (PET) ist ein bildgebendes diagnostisches Verfahren der Nuklearmedizin, mit dem Funktion, Stoffwechsel und biochemische Prozesse von Organen dargestellt werden können. Die PET-Bilder werden dabei mit denen der Computertomographie (CT) fusioniert (PET/CT).

In einer Erprobungs-Richtlinie werden die Eckpunkte für eine Studie festgelegt, die eine Bewertung des Nutzens der zu erprobenden Methode auf einem ausreichend sicheren Erkenntnisniveau ermöglichen soll. Diese umfassen insbesondere Konkretisierungen zu Studienpopulation,

Seite 1 von 2

**Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation**

Wegelystraße 8, 10623 Berlin  
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811  
Fax: 030 275838-805

[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)  
[www.g-ba.de/presse-rss](http://www.g-ba.de/presse-rss)

**Ansprechpartnerinnen  
für die Presse:**

**Kristine Reis (Ltg.)**

Telefon: 030 275838-810  
E-Mail: [kristine.reis@g-ba.de](mailto:kristine.reis@g-ba.de)

**Gudrun Köster**

Telefon: 030 275838-821  
E-Mail: [gudrun.koester@g-ba.de](mailto:gudrun.koester@g-ba.de)



Indikation, Intervention und der Vergleichsinterventionen, zu den zu untersuchenden Endpunkten und zum Studiendesign.

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 03 / 2016  
vom 21. Januar 2016

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.